

Az.: 3 B 9/15  
3 L 304/13

Beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle Chemnitz, Referat 15  
vertreten durch den Präsidenten  
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Planfeststellungsverfahren "Staatsstraße S 177, Ausbau östlich M.....";  
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 24. April 2015

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. Dezember 2014 - 3 L 304/13 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 900 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. Dezember 2014 hat keinen Erfolg, da die mit der Beschwerde dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gem. § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, nicht ergeben, dass das Verwaltungsgericht den auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die in dem Planfeststellungsbeschluss des Antragsgegners vom 7. Mai 2013 für das Vorhaben „Staatsstraße S 177 Ausbau östlich M..... mit Anbau eines Radweges“ festgelegte Kompensationsmaßnahme E1 - Renaturierung M...bach - gerichteten Antrag des Antragstellers zu Unrecht abgelehnt hat.
  
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung angeführt, dass Gegenstand des Feststellungsbeschlusses der Ausbau der S 177 auf dem Gebiet der Gemeinde O..... zwischen den Ortsteilen M..... und C..... auf einer Strecke von ca. 1,15 km und die Neuerrichtung eines Radwegs sei. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Natur und Landwirtschaft betreffen einen Talraum der G..... Diese Eingriffe sollten durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Hierunter falle u. a. die hier streitgegenständliche Renaturierung des M...baches (E1-Maßnahme) auf einer Länge von 460 m am Ortsausgang M..... in Richtung M...dorf westlich der Kreisstraße 9... (13.390 m<sup>2</sup>). Diese Maßnahme beinhalte auch ca. 1.000 m<sup>2</sup>

Erstaufforstung zur Ergänzung vorhandener Auwald-Reste und solle dem Nachweis von Ersatzflächen zur geplanten Waldumwandlung nach dem Sächsischen Waldgesetz dienen. Zwischen dem renaturierten M...bach und der Kreisstraße solle noch eine nicht zu bewirtschaftende Restfläche verbleiben, für die sich eine Entwicklung als Sukzessionsfläche mit abschnittsweiser Bepflanzung aus Auengehölzen anbiete. Diese Fläche werde für das Vorhaben nicht benötigt und solle für das Straßenbauvorhaben „S 177 Ausbau nördlich S..... - Anbau eines Radweges“ übertragen werden. Es bleibe durch die Maßnahme ein Bilanzüberschuss in Bezug auf das Schutzgut Boden von 10.500 m<sup>2</sup> sowie in Bezug auf das Schutzgut Arten und Biotope von 8.140 m<sup>2</sup>. Der Antragsteller sei Eigentümer des land- und forstwirtschaftlich genutzten Flurstücks..4 der Gemarkung M..... mit einer Gesamtfläche von 6.060 m<sup>2</sup>, welches durch die streitgegenständliche Kompensationsmaßnahme betroffen sei.

- 3 Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch allein möglichen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage stelle sich der Ausgang der Hauptsache derzeit als offen dar. Zwar dürfte die Maßnahme grundsätzlich geeignet sein, um durch das Vorhaben entstandene Eingriffe in die Natur und Landschaft zu kompensieren. Ob der Planfeststellungsbeschluss an einem Abwägungsmangel leide, der durch eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nicht behoben werden könne, könne im vorliegenden Eilverfahren hingegen nicht abschließend geklärt werden. Die danach gebotene Abwägung der widerstreitenden Interessen der Beteiligten falle zugunsten des Antragsgegners aus.
- 4 Prüfungsumfang der gerichtlichen Entscheidung sei ausschließlich die Kompensationsmaßnahme, da der Antragsteller mit seinen Einwendungen und in der Antragsbegründung ausschließlich die Kompensationsmaßnahme rüge. Dabei sei maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses die Sach- und Rechtslage bei seinem Erlass. Durch die Maßnahme würde die dem Verursacher obliegende Verpflichtung, gem. § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen, erfüllt. Die Maßnahme sei im Naturraum Westlausitzer Hügel- und Bergland nahe dem Vorhaben angesiedelt und erfülle somit die Anforderungen an die räumliche Komponente einer Kompensationsmaßnahme. In Bezug auf das Schutzgut Boden werde das durch die

Offenlegung der Verrohrung entstehende Hauptgerinne des Grabens, des künftigen M...bachs, mit einer Profilbreite von 60 cm mit einer Fläche von 280 m<sup>2</sup> entsiegelungsgleich in Ansatz gebracht. Der Verlust der Lebensraumfunktionen durch die Beseitigung von naturnahen Laub- bzw. Nadel-Laub-Mischwäldern werde die durch Erstaufforstung auf einer Saumfläche von 1.010 m<sup>2</sup> kompensiert, die der Arrondierung der angrenzenden Waldstücke in der ehemaligen Bachau diene und durch die die verloren gehenden Waldlebensraumfunktionen wiederhergestellt werden sollten. Selbst wenn die Renaturierung nicht dem historischen Verlauf des M...bachs entspreche, führe die Maßnahme trotzdem zu einer Aufwertung der bisher vorhandenen Ackerflächen. Insgesamt sollten neue Lebensräume für ein breites Spektrum von Offenland bewohnenden Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden. Dabei werde durch die Offenlegung des M...bachs auf den dafür vorgesehenen Flächen eine Lücke im Biotopenverbund zwischen Auwaldrelikten und dem naturnahen Fließabschnitt östlich der K 9... im Übergang zur R...-Niederung geschlossen. Der M...bach solle eine kurzfristig wirksame Leitstruktur in die Ackerflur bringen, die von breiten Sukzessionsflächen gesäumt und dadurch gegen Störungen gepuffert sei. Aus der Kombination des Gewässers mit einer Initialpflanzung von Auengehölzen und wildkrautähnlichen Säumen solle ein in der Agrarlandschaft selten gewordener hochwertiger Biotopenkomplex etwa für Insekten, Amphibien und Vögel, darunter auch den Weißstorch, entstehen. Durch den Anschluss des renaturierten M...bachs an den Bachlauf östlich der K 2... und durch die Anlage eines bewaldeten Saums zu den bereits vorhandenen Waldflächen werde das vorhandene Landschaftsbild auch landschaftsgerecht gestaltet.

- 5 Allerdings könne vorliegend nicht abschließend geklärt werden, ob die Abwägung bezüglich der Kompensationsmaßnahme im Übrigen den Anforderungen an eine fehlerfreie Planfeststellung genüge und ob insbesondere das Gebot der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme hinreichend beachtet worden sei. Der Schutz des Eigentums gebiete es, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten geeigneten Grundstücksflächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stünden, zu verwirklichen. Auch dürften die mit Ausgleichsmaßnahmen verbundenen nachteiligen Folgen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sei nur das

Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ins Verhältnis zu den Auswirkungen für den Betroffenen zu setzen. Die gerichtliche Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgaben sei durch den der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zustehenden einschätzungs- und planerischen Entscheidungsspielraum auf eine nachvollziehbare Überprüfung beschränkt. Unter Heranziehung der vom Bundesverwaltungsgericht (insb. Beschl. v. 7. Juli 2010 - VR 20/10 u. a. -, juris) hierfür aufgestellten Maßstäbe könne davon ausgegangen werden, dass eine Verhältnismäßigkeitsprüfung der Kompensationsmaßnahme unter Einbeziehung der Belange privater Dritter stattgefunden habe. Dies ergebe sich aus der Gesamtschau der Verwaltungsvorgänge. Ihnen könne auch entnommen werden, dass es sich gemäß den Ausführungen des landschaftspflegerischen Begleitplans und den Unterlagen zur wasserrechtlichen Genehmigung des M...bachs bei den in Anspruch genommenen Ackerflächen um den Randstreifen einer Ackerfläche handle, der überwiegend als Grünland genutzt werde und zeitweise Vernässungen aufweise. Darüber hinaus ergebe sich aus dem Planfeststellungsbeschluss, dass die Eingriffe in das private Eigentum auf ein Minimum reduziert und nach Abwägung aller Belange notwendig seien und die Eigentümer zumutbar treffen würden. Zudem werde durch die Nebenbestimmungen gewährleistet, dass über die notwendige Flächeninanspruchnahme hinausgehende Beeinträchtigungen weitestgehend vermieden würden. Annehmbare Alternativlösungen, die den verkehrlichen Zielsetzungen entsprächen und privates Grundeigentum in geringerem Umfang in Anspruch nehmen würden, seien nach Überzeugung des Antragsgegners nicht zu verwirklichen. Im Rahmen der Planung sei bewusst darauf verzichtet worden, den ehemaligen M...bach in seiner historischen Form offenzulegen, da eine Inanspruchnahme der Ackerflächen reduziert und eine Zersplitterung der Ackerflächen habe vermieden werden sollen.

- 6 Ob eine Abwägung zur Erforderlichkeit und Angemessenheit der Kompensationsmaßnahme stattgefunden habe, sei in den eingereichten Unterlagen jedoch nicht hinreichend dokumentiert. Es könne zwar davon ausgegangen werden, dass zunächst nach Alternativflächen für weniger belastende Eingriffe gesucht worden sei. Die möglicherweise in Betracht gezogenen Flächen und der angelegte Suchbereich ließen sich aber weder dem Planfeststellungsbeschluss selbst noch den übrigen

eingereichten Unterlagen entnehmen. Auch lasse sich nicht nachvollziehen, ob etwa Flächen aus Öko-Konten hätten in Ansatz gebracht werden können. Es fehle damit an einer tragfähigen Grundlage für die Beurteilung, ob die Inanspruchnahme des Grundstücks des Antragstellers erforderlich sei. Dieser Mangel könne dem Antrag indes nicht zum Erfolg verhelfen, da er gegebenenfalls durch Planergänzung oder ergänzendes Verfahren nach § 75 Abs. 1 a VwVfG behoben werden könne.

- 7 Auch verstoße die Maßnahme nicht allein aufgrund des erzielten Bilanzüberschusses gegen das Übermaßverbot. Sei eine Maßnahme besonders geeignet, wenn sie z. B. multifunktional ausgebildet sei, dann könne ein Bilanzüberschuss eher gerechtfertigt sein als wenn die Maßnahme nur einen geringen Wert in dem auszuführenden Kompensationskonzept besitze. Zu beachten sei auch, dass erzielte Überschüsse für spätere Maßnahmen aufgrund der nunmehr geführten Öko-Konten genutzt werden könnten. Zwar verbleibe hier selbst nach Abzug der für das weitere Vorhaben an der S 177 genutzten Sukzessionsfläche ein erheblicher Teil an Restflächen, die für das hier vorliegende Vorhaben nicht in Ansatz gebracht werden müssten. Jedoch stelle die Renaturierung des M...bachs als Schwerpunktmaßnahme einen wesentlichen Bestandteil des Kompensationskonzepts dar, da durch sie mehrere Schutzgüter ausgeglichen und ersetzt werden könnten.
- 8 Bei offenen Erfolgsaussichten falle die Interessenabwägung hier zugunsten des Antragsgegners aus. Nach § 39 Abs. 10 SächsStrG solle einer Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung zukommen. Damit räume der Gesetzgeber der Vollziehung von Planfeststellungsbeschlüssen im Straßenrecht ein grundsätzlich vorzugswürdiges Interesse ein. Ein Ausnahmefall hiervon liege nicht vor. Der Antragsteller sei durch die Maßnahme nicht in seiner Existenz bedroht. Sein Interesse an dem Grundstück sei hauptsächlich finanzieller Natur und könne durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden. Wie er das Grundstück konkret nutze, sei nicht ausgeführt. Zudem habe sich der Vorhabenträger im Erörterungstermin grundsätzlich dazu bereiterklärt, nach Erwerb der notwendigen Flächen verbleibende Restflächen ebenfalls von den Betroffenen zu erwerben. Der Antragsteller habe in diesem Termin bestätigt, dass er mit der Maßnahme grundsätzlich einverstanden sei, wenn ihm eine Austauschfläche durch den

Antragsgegner angeboten werde. Schließlich sei die Maßnahme geeignet. Insbesondere die dadurch geschlossene Lücke im Biotopverbund zwischen Auwaldrelikten und dem naturnahen Fließabschnitt östlich der K 2... im Übergang zur naturnahen R....-Niederung lasse darauf schließen, dass auch nach einer möglicherweise vorzunehmenden Planergänzung oder einem planergänzenden Verfahren an der Maßnahme festgehalten werde. Schließlich könnten die auf dem Grundstück des Antragstellers durchgeführten Maßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers wieder rückgängig gemacht werden.

9 2. Dem hält der Antragsteller in seiner Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 17. Dezember 2014 entgegen, dass das Gericht zu Unrecht angenommen habe, die derzeitige Nutzung des Grundstücks sei nicht bekannt bzw. nicht ersichtlich. Aus den Unterlagen gehe vielmehr eindeutig hervor, dass das Grundstück zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werde. Er habe sein Grundstück an einen Agrarbetrieb verpachtet, der es zu Zwecken des Ackerbaus nutze.

10 Nach der Systematik des § 15 Abs. 3 BNatSchG habe die den Eingriff genehmigende Behörde zunächst zu prüfen, ob der Eingriff durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden könne, mittels derer der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild dauerhaft aufgewertet werde. Diese Prüfung sei vorrangig durchzuführen, um nach Möglichkeit zu vermeiden, dass zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Flurstücke für eine Kompensationsmaßnahme in Anspruch genommen werden müssten. Es bedürfe zur Festlegung der konkret benötigten Flächen einer besonders qualifizierten Betrachtung durch die Naturschutzbehörde. Dass eine solche vorgenommen worden sei, müsse aus den Gründen des Planfeststellungsbeschlusses, zumindest aber aus den Planungsunterlagen, auf die er Bezug nehme, hinreichend erkennbar werden. Erst dann könne, wenn vorrangig in Anspruch zu nehmende Flächen nicht zur Verfügung stünden, auf zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Flächen zurückgegriffen werden. Vorrangig sei zudem auf vergleichbare Flächen zurückzugreifen, die im Eigentum der öffentlichen Hand stünden. Dass eine solche Prüfung stattgefunden habe, sei entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts nicht einmal im Ansatz ersichtlich. Vielmehr habe es offensichtlich für die Auswahl der von ihm

angegriffenen Maßnahme ausgereicht, dass man sie grundsätzlich als geeignet erachtet habe, dass sie von der Gemeinde O..... befürwortet worden sei und dass man nach ersten Gesprächen mit den Bürgern den Eindruck gehabt habe, es sei kein Widerstand zu erwarten. Weder in den Unterlagen noch in der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses, aber auch nicht in den schriftsätzlichen Ausführungen des Antragsgegners finde sich ein Hinweis darauf, dass andere, nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Flächen in den Blick genommen worden seien. Statt sich das ausdrückliche Einverständnis der betroffenen Eigentümer zu sichern, habe sich der Vorhabenträger offenbar allein aufgrund eines Stimmungsbildes im Dezember 2007 nicht mehr ernsthaft um andere Möglichkeiten gekümmert. Diesbezüglich sei der Vorhabenträger bei der Suche nach geeigneten Flächen nicht auf die nähere oder unmittelbare Umgebung des Vorhabens beschränkt gewesen. Ersatzmaßnahmen würden häufig mehr als zehn oder auch zwanzig Kilometer von dem Eingriffsort entfernt durchgeführt. Somit sei es dem Vorhabenträger möglich gewesen, auf die zahlreichen Flächen, die permanent von dem Staatsbetrieb für Immobilien- und Baumanagement des Freistaates Sachsen angeboten und öffentlich ausgeschrieben worden seien, zurückzugreifen. Zudem sei der Freistaat Sachsen Eigentümer zahlreicher zu gewerblichen und auch landwirtschaftlichen Zwecken genutzter Flächen. Zunächst hätten diese Flächen auf ihre Eignung für die Ersatzmaßnahme für die Ersatzflächen hin untersucht werden müssen.

- 11 Da gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG betroffene Grundstücke nur in dem notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden dürften, d. h. nur in einem solchen flächenmäßigen Umfang, wie dies zur Kompensation für das Vorhaben notwendig sei, sei vorliegend auch gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen worden. Der Antragsteller sei nicht verpflichtet, die Inanspruchnahme seines zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Grundstücks für unbestimmte, in der Zukunft liegende Eingriffe hinzunehmen. Die Festsetzung von überschüssigen Kompensationsflächen könnte dann zulässig sein, wenn diese Flächen dem Vorhabenträger oder der Planfeststellungsbehörde freiwillig zur Verfügung gestellt werden würden. Die hier vorgenommene Auslegung verstoße nicht nur gegen den Wortlaut von § 15 Abs. 3 Sätze 1, 2 BNatSchG, sondern auch gegen Art. 14 Abs. 1 GG. Dieser erlaube nicht die Enteignung von Flächen auf Vorrat für zukünftige Vorhaben.

12 Schließlic h überwiege sein Aussetzungsinteresse das öffentliche Vollzugsinteresse.  
Der Vorhabenträger könne durchaus vorliegend verpflichtet werden, im weiteren  
Verlauf des Verfahrens eine andere Fläche zu suchen und die Ausgleichsmaßnahme  
auf ihr durchzuführen. Da hier Ersatzmaßnahmen im Naturraum durchgeführt werden  
könnten, dürfte er keine ernsthaften Schwierigkeiten haben, hierfür geeignete Flächen  
zu finden. Der Planfeststellungsbeschluss sei nicht undurchführbar, wenn eine andere  
Kompensationsfläche in Anspruch genommen würde.

13

3. Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, die verwaltungsgerichtliche Entscheidung  
infrage zu stellen.

14

3.1 Anders als der Antragsteller meint, ist die Frage, ob der Planfeststellungsbeschluss  
deshalb an einem Mangel leidet, weil sich aus den diesbezüglichen Unterlagen nicht  
eindeutig ergibt, ob in ausreichender Weise nach Alternativflächen für weniger  
belastende Eingriffe gesucht worden sei, mit dem Verwaltungsgericht als offen zu  
bezeichnen.

15

Zwar trifft zu, dass die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen voraussetzen, dass  
nach der Ermittlung der Größenordnung des Ausgleichsdefizits und des daraus  
resultierenden Kompensationsbedarfs geprüft werden muss, ob und wo in dem zu  
umreißenden räumlichen Bereich für Ausgleichsmaßnahmen aufwertungsbedürftige  
und aufwertungsfähige Flächen vorhanden sind. Ein Zugriff auf Privateigentum  
scheidet dann aus, wenn Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle, insbesondere  
auf Flächen der öffentlichen Hand, ebenfalls Erfolg versprechen. Die Ermittlung der  
Eigentumsverhältnisse und die naturschutzfachliche Eignungsbeurteilung können es  
daher erforderlich machen, das zunächst erstellte Kompensationskonzept zu  
modifizieren oder ein alternatives Konzept zu prüfen (BVerwG, Beschl. v. 7. Juli 2010  
a. a. O. Rn. 34 m. w. N.) Auch wenn vorliegend mit dem Verwaltungsgericht  
festzustellen ist, dass sich aus den dem Gericht zur Verfügung stehenden  
Planungsunterlagen eine solche Prüfung bislang nicht hinreichend ergibt, spricht  
angesichts der besonderen Eignung der hier in Streit stehenden Maßnahme Einiges  
dafür, dass in einem sich möglicherweise anschließenden Planergänzungsverfahren  
gem. § 75 Abs. 1 a Satz 2 VwVfG unter Berücksichtigung der vom  
Bundesverwaltungsgericht hierfür aufgestellten Maßstäbe sich keine gleich geeignete

Kompensationsmaßnahme im hierfür maßgeblichen räumlichen Bereich finden lassen wird. Daher kann der Auffassung des Antragstellers nicht gefolgt werden, dass die Abwägung im angegriffenen Planfeststellungsbeschluss schon mangels dokumentierter Ermittlung alternativer Kompensationsmaßnahmen rechtswidrig sein dürfte.

- 16 Wie sich aus den vom Antragsteller nicht angegriffenen Ausführungen des Verwaltungsgerichts ergibt, handelt es sich bei der geplanten Offenlegung des M...bachs um eine Maßnahme, die einen hochwertigen Biotopkomplex entstehen lassen wird. Darüber hinaus schließt die Maßnahme eine Lücke zwischen den noch bestehenden Auwaldrelikten und dem naturnahem Gewässerabschnitt östlich der Kreisstraße 9..., die damit unmittelbar kompensierend auf die durch das Straßenbauvorhaben entstehenden Eingriffe in Natur und Landwirtschaft zurückwirkt. Aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Ordner Nr. 2, Unterlage Nr. 12) ergibt sich, dass mit der Maßnahme - worauf auch das Verwaltungsgericht hingewiesen hat - eine gravierende Lücke im Biotopverbund zwischen den mehrfach erwähnten Auwaldrelikten bis zur naturnahen R....-Niederung geschlossen und ein in der Agrarlandschaft selten gewordener hochwertiger Biotopkomplex entstehen würde. Von allen anderen, in dem landschaftspflegerischen Begleitplan angesprochenen und vom Verwaltungsgericht berücksichtigten Kompensationsmaßnahmen geht eine solche Multifunktionalität nicht aus. Auch die Behördenvertreter haben im Erörterungstermin am 12. Dezember 2012 in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen auf diesen Umstand hingewiesen. Der Vertreter des Landesamts für Straßenbau und Verkehr (Herr F., S. 52 f. des Wortprotokolls) hat hierzu darauf abgehoben, dass die Maßnahme aus umweltfachlicher Sicht ein herausragendes Vorhaben sei, da es sich bei der Öffnung eines Bachs um eine im Vergleich zu einer Aufforstung höherwertigere Maßnahme handele. Auch ein weiterer Vertreter des Landesamts für Straßenbau und Verkehr (Herr F.....) hat in dem Erörterungstermin (vgl. S. 45 f. des Wortprotokolls) darauf abgestellt, dass die Maßnahme eine essenzielle und kompensationsentscheidende Bedeutung habe, da sie dem „R....-System“ als maßgebliche Kompensationsmaßnahme diene. Angesichts der damit bestehenden Multifunktionalität und bei der durch die Offenlegung des M...bachs neu geschaffenen Verbindung bislang vereinzelt gebliebener Biotope dürfte es daher unwahrscheinlich sein, dass in dem hier maßgeblichen Naturraum eine gleich

geeignete, den Antragsteller aber weniger belastende Kompensationsmaßnahme ermittelt werden könnte.

17 3.2 Die Maßnahme dürfte auch nicht deshalb rechtswidrig sein, weil mit ihr über den unmittelbaren Kompensationsbedarf hinaus ein sogenannter Bilanzüberschuss an ökologisch aufgewerteten Flächen entsteht. Dabei ist insbesondere auch der Nutzungsschutz, den nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen genießen, ausreichend beachtet worden.

18 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die dem Schutz des § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG unterfallenden landwirtschaftlichen Flächen generell von begrenztem ökologischem Wert und deshalb grundsätzlich aufwertungsfähig sind (BVerwG a. a. O. Rn. 26 m. w. N.; Koch, in: Schlacke, Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 2012, § 15 Rn. 25). Solche Flächen sind damit nicht generell vor Kompensationseingriffen geschützt, sondern ihre Bedeutung ist im Rahmen der planfestellerischen Abwägung hinreichend zu berücksichtigen. Dazu hat das Verwaltungsgericht zutreffend angeführt, es lasse sich den Planungsunterlagen nicht entnehmen, dass es sich um solche hochwertigen Ackerflächen handele. Den verwaltungsgerichtlichen Feststellungen, dass es sich gemäß den Ausführungen des landschaftspflegerischen Begleitplans und den Unterlagen zur wasserrechtlichen Genehmigung des M...bachs um „den Randstreifen einer Ackerfläche (handelt), die überwiegend als Grünland genutzt wird und zeitweise Vernässungen aufweist,“ ist der Antragsteller nicht mehr entgegengetreten. Schließlich hat der Vorhabenträger mehrfach darauf hingewiesen, dass durch die Ausgestaltung der Renaturierung des M...bachs eine Zerschneidung des Ackerschlags vermieden werde, weil sich die Maßnahme auf die Randlage der Ackerflächen beschränkt (vgl. hierzu F....., S. 51 f. des Wortprotokolls des Erörterungstermins; S. 76 ff. des landschaftspflegerischen Begleitplans). Die konkrete Ausgestaltung der Renaturierungsmaßnahme dürfte daher hinreichend auf etwa bestehende agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen haben.

19 Zudem ergibt sich aus der Natur der Maßnahme, mit der - wie vorgezeigt - neben der Entwicklung eines komplexen Biotops eine Verbindung zwischen Biotopprelikten

erreicht werden soll, dass das Vorhaben flächenmäßig nicht eingeschränkt werden kann. Eine Reduzierung oder Stückelung der durch die Maßnahme in Anspruch genommenen Flächen wäre daher nicht möglich, ohne sie in ihrer Bedeutung zu entwerten. Der vom Antragsteller angegriffene Kompensationsüberschuss ist daher eine nicht ohne weiteres vermeidbare Folge der Maßnahme. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht zutreffend darauf abgestellt, dass die erzielten Überschüsse bei der aufgrund der nunmehr geführten Öko-Konten gem. § 16 Abs. 2 BNatSchG, § 11 SächsNatSchG möglichen Bevorratung für spätere Maßnahmen genutzt werden könnten. Hierzu hat der Antragsgegner in seiner Antragsrüge mit Schriftsatz vom 20. Februar 2015 darauf hingewiesen, dass der verbleibende Kompensationsüberschuss bereits für ein weiteres konkretes Vorhaben eingeordnet ist, das demnächst zur Planfeststellung eingereicht werden wird.

20 3.3 Auch die vom Verwaltungsgericht angestellte Abwägung der widerstreitenden Interessen ist nicht zu beanstanden. Zwar hat der Antragsteller nunmehr klargestellt, dass das von der Maßnahme in Anspruch genommene Grundstück verpachtet ist und vom Pächter landwirtschaftlich genutzt wird. Allerdings hat er vorliegend weder die verwaltungsgerichtliche Feststellung in Frage gestellt, dass ihn der Eingriff nicht existenzgefährdend trifft, noch, dass sein Interesse, wie es sich aus den vom Verwaltungsgericht herangezogenen Aussagen insbesondere auch im vorbezeichneten Erörterungstermin ergibt, überwiegend finanzieller Natur ist. Auch die vom Verwaltungsgericht bei seiner Interessenabwägung herausgestellte wegen ihrer Multifunktionalität besondere Eignung der Kompensationsmaßnahme wird vom Antragsteller nicht mehr gerügt. Nachdem die Maßnahme nicht irreversibel ist, landwirtschaftlich hochwertige Flächen mithin nicht im Übermaß beansprucht werden und das Interesse des Antragstellers nicht vornehmlich auf die Unversehrtheit des beeinträchtigten Grundstücks abzielt, kann dieser mit dem bloßen Hinweis, die Durchführung der in Streit stehenden Maßnahme könne zugunsten einer erneuten Suche nach anderen Kompensationsflächen eingestellt werden, die gerichtliche Interessenabwägung nicht zu Fall bringen. Sie fällt damit vorliegend zugunsten des von § 39 Abs. 10 SächsStrG als grundsätzlich vorzugswürdig anerkannten öffentlichen Vollzugsinteresses aus.

21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

22 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 1.5 Satz 1, Nr. 34.2.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juli 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der verwaltungsgerichtlichen Streitwertfestsetzung, gegen die die Beteiligten nichts eingewendet haben.

23

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Döpelheuer

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*